

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	45.267.507 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	44.753.860 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis von	513.647 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	513.647 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtergebnis der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	43.809.007 €
2.2 Gesamtergebnis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	40.469.960 €
2.3 Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von	3.339.047 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.315.900 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.951.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	- 10.635.600 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	- 7.296.553 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 998.503 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	998.503 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 8.295.056 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf 2.483.240 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung über die Realsteuerhebesätze, beschlossen am 29.01.2015, festgesetzt:

- | | | |
|--|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 400 v. H. |
| b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| nach dem Gewerbeertrag auf | | 360 v. H. |
| der Steuermessbeträge | | |

Eberbach, den 15.12.2022

Peter Reichert
Bürgermeister